

FSG-Pensionist:innenforum 2022

FSG

**Für alle
Generationen**

**Geschäftsordnung der
FSG/ÖGB-Pensionist:innen**

Beschlossen am 18.10.2022



PENSIONIST:INNEN

Inhaltsverzeichnis

§ 1. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 2. Aufgaben	4
§ 3. Aufbau und Organe der FSG/ÖGB-Pensionist:innen	5
§ 4. FSG/ÖGB-Bundespensionist:innenforum	5
§ 5. FSG/ÖGB-Bundespensionist:innenvorstand	6
§ 6. FSG/ÖGB-Bundespensionist:innenpräsidium	7
§ 7. FSG/ÖGB-Landespensionist:innenvorstand	8
§ 8. FSG/ÖGB-Landespensionist:innenpräsidium	9
§ 9. FSG/ÖGB-Regionalpensionist:innenvorstand	10
§ 10. FSG/ÖGB-Regionalpensionist:innenpräsidium	11
§ 11. Vertretung der FSG/ÖGB-Pensionist:innen nach außen	12
§ 12. Funktionsdauer	12
§ 13 Kooptierungen	13
§ 14. Wahlen und Beschlüsse	13
§ 15. Schlussbestimmungen	14

Geschäftsordnung der FSG/ÖGB-Pensionist:innen

§ 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

(1) Die FSG/ÖGB-Pensionist:innen sind ein Teil der FSG/ÖGB. Die Statuten der FSG/ÖGB und die Beschlüsse ihrer Organe sind für sie bindend, sofern dies die Statuten der FSG/ÖGB vorsehen.

(2) Innerhalb der ÖGB-Pensionist:innenabteilung setzen sich die FSG/ÖGB-Pensionist:innen dafür ein, das Ziel des Vereinszwecks zu unterstützen und die fraktionelle Arbeit im Sinne der FSG/ÖGB zu fördern.

(3) Die FSG/ÖGB-Pensionist:innen bekennen sich zum demokratischen Österreich und zum überparteilichen Gewerkschaftsbund.

§ 2. AUFGABEN

(1) Zur Erreichung des Vereinszwecks obliegt den FSG/ÖGB-Pensionist:innen die Durchführung von politischen Aktionen sowie die allgemeine Werbe- und Informationstätigkeit entsprechend den sozialdemokratischen Zielsetzungen sowie den Statuten der FSG/ÖGB.

(2) Die Funktionär:innen in den Pensionist:innengremien der FSG/ÖGB haben neben den allgemeinen Fraktionsaufgaben die besondere Aufgabe, sich in Zusammenarbeit mit allen anderen Fraktionsorganen für die pensionsrechtlichen, gesundheitlichen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Interessen der pensionierten Mitglieder einzusetzen.

(3) Der Frauenanteil in den Organen der FSG/ÖGB-Pensionist:innen muss verpflichtend aliquot mindestens der Anzahl der pensionierten weiblichen Mitglieder im ÖGB bzw. im jeweiligen Organisationsbereich des ÖGB entsprechen.

(4) Beschlussfassung und Nominierung der Vertreter:innen (Delegierten) der FSG/ÖGB-Pensionist:innen in die Organe der FSG/ÖGB sowie des ÖGB.

(5) Zusammenarbeit mit und Vertretung der FSG/ÖGB-Pensionist:innen in anderen Organisationen, die sich speziell mit den Problemen der älteren Bevölkerung befassen.

§ 3. AUFBAU UND ORGANE DER FSG/ÖGB-PENSIONIST:INNEN

(1) Die Gremien und Organe der FSG/ÖGB-Pensionist:innen tragen auf ihrer Ebene zur Erreichung des Vereinszweckes gemäß FSG-Statut des ÖGB bei und erfüllen dazu die ihnen übertragenen Aufgaben im Rahmen des § 2. Sie dienen auch der Vorbereitung von Sitzungen des jeweiligen überfraktionellen Gremiums der ÖGB-Pensionist:innen und des ÖGB.

(2) Die Organe der FSG/ÖGB-Pensionist:innen sind:

- a) das FSG/ÖGB-Bundespensionist:innenforum,*
- b) der FSG/ÖGB-Bundespensionist:innenvorstand,*
- c) das FSG/ÖGB-Bundespensionist:innenpräsidium,*
- d) der FSG/ÖGB-Landespensionist:innenvorstand,*
- e) das FSG/ÖGB-Landespensionist:innenpräsidium,*
- f) der FSG/ÖGB-Regionalpensionist:innenvorstand,*
- g) das FSG/ÖGB-Regionalpensionist:innenpräsidium.*

§ 4. FSG/ÖGB-BUNDESPENSIONIST:INNENFORUM

(1) Zusammensetzung des FSG/ÖGB-Bundespensionist:innenforums:

Stimmberechtigt sind alle FSG-Delegierten des ÖGB-Bundespensionist:innenforums. Sie bilden das FSG/ÖGB-Bundespensionist:innenforum.

(2) Aufgaben des FSG/ÖGB-Bundespensionist:innenforums:

- a) Beschlussfassung über die Grundsätze und Aufgaben der FSG/ÖGB-Pensionist:innen im Rahmen von § 2.*
- b) Die Wahl der:des FSG/ÖGB-Bundespensionist:innenvorsitzenden und höchstens sieben Stellvertreter:innen.*
- c) Vorwahl der FSG-Kandidat:innen für das ÖGB-Bundespensionist:innenpräsidium gemäß § 14.*
- d) Beschlussfassung über die Geschäfts- und Wahlordnung des FSG/ÖGB-Bundespensionist:innenforums.*
- e) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der FSG/ÖGB-Pensionist:innen.*
- f) Beschlussfassung über die an das FSG/ÖGB-Bundespensionist:innenforum gestellten Anträge.*

(3) *Abwicklung des FSG/ÖGB-Bundespensionist:innenforums:*

- a) *Das FSG/ÖGB-Bundespensionist:innenforum tritt vor dem ÖGB-Bundespensionist:innenforum zusammen oder auf Beschluss des FSG/ÖGB-Bundespensionist:innenvorstandes.*
- b) *Anträge an das FSG/ÖGB-Bundespensionist:innenforum können gemäß § 11 der Statuten der FSG/ÖGB bis zu einem vom FSG/ÖGB-Bundespensionist:innenvorstand festzusetzenden Termin beim FSG/ÖGB-Bundespensionist:innenpräsidium eingereicht werden.*

(4) *Beschlüsse und Wahlen des FSG/ÖGB-Bundespensionist:innenforums:*

- a) *Beschlüsse der bzw. Änderung zur FSG/ÖGB-Geschäftsordnung der FSG/ÖGB-Pensionist:innen müssen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten des FSG/ÖGB-Bundespensionist:innenforums beschlossen werden.*
- b) *Im Übrigen gilt § 14.*

§ 5. FSG/ÖGB-BUNDESPENSIONIST:INNENVORSTAND

(1) *Zusammensetzung des FSG/ÖGB-Bundespensionist:innenvorstandes:*

*Der FSG/ÖGB-Bundespensionist:innenvorstand besteht aus:
den Mitgliedern des FSG/ÖGB-Bundespensionist:innenpräsidiums,
den FSG-Mitgliedern des ÖGB-Bundespensionist:innenvorstandes.*

(2) *Aufgaben des FSG/ÖGB-Bundespensionist:innenvorstandes:*

- a) *Die im § 2 angeführten Aufgaben zu beraten, die zur Durchführung notwendigen Beschlüsse zu fassen und für deren Umsetzung zu sorgen. Der FSG/ÖGB-Bundespensionist:innenvorstand ist dem FSG/ÖGB-Bundespensionist:innenforum gegenüber verantwortlich.*
- b) *Die Bestellung eines stimmberechtigten Mitglieds des FSG/ÖGB-Bundespensionist:innenpräsidiums zum: zur geschäftsführenden Vorsitzenden, wenn der: die Vorsitzende während der Mandatsdauer ausscheidet.*
- c) *Die Bestellung eines geschäftsführenden stimmberechtigten Mitglieds in das FSG/ÖGB-Bundespensionist:innenpräsidium, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied (Vorsitzende: r, Stellvertreter: in, Mitglieder) während der Mandatsdauer ausscheidet.*
- d) *Umsetzung der Beschlüsse des FSG/ÖGB-Bundespensionist:innenforums.*
- e) *Dem FSG/ÖGB-Bundespensionist:innenvorstand obliegt die Beschlussfassung über Einberufung und Vorbereitung des FSG/ÖGB-Bundespensionist:innenforums.*

- f) Beschlussfassung über Anträge an das FSG/ÖGB-Bundespensionist:innenforum.
- g) Vorbereitung der Sitzung des ÖGB-Bundespensionist:innenvorstandes.

(3) Abwicklung des FSG/ÖGB-Bundespensionist:innenvorstandes:

Der FSG/ÖGB-Bundespensionist:innenvorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen und wird von dem:der FSG/ÖGB-Bundespensionist:innenvorsitzenden gemeinsam mit dem:der mit der Betreuung der Pensionist:innenabteilung beauftragten Sekretär:in – nach Beschlussfassung durch das FSG/ÖGB-Bundespensionist:innenpräsidium – einberufen.

(4) Beschlüsse des FSG/ÖGB-Bundespensionist:innenvorstandes:

Beschlüsse sind gemäß § 14 durchzuführen.

§ 6. FSG/ÖGB-BUNDESPENSIONIST:INNENPRÄSIDIUM

(1) Zusammensetzung des FSG/ÖGB-Bundespensionist:innenpräsidiums:

Das FSG/ÖGB-Bundespensionist:innenpräsidium besteht aus:

a) den stimmberechtigten Mitgliedern:

1. dem:der FSG/ÖGB-Bundespensionist:innenvorsitzenden,
2. höchstens sieben Stellvertreter:innen,
3. den stimmberechtigten FSG-Mitgliedern des ÖGB-Bundespensionist:innenpräsidiums, sofern sie nicht unter § 6 (1) a) lit. 2 fallen,

b) Mitgliedern mit beratender Stimme:

1. den FSG-Vorsitzenden der Pensionist:innenabteilungen der Gewerkschaften, sofern sie nicht unter § 6 (1) a) fallen.
2. einem:einer nominierten FSG-Landespensionist:innenvorsitzenden,
3. dem:der mit der Betreuung der Pensionist:innenabteilung beauftragten Sekretär:in des ÖGB, sofern er:sie der FSG angehört.

(2) Aufgaben des FSG/ÖGB-Bundespensionist:innenpräsidiums:

- a) Das FSG/ÖGB-Bundespensionist:innenpräsidium tagt zwischen den Sitzungen des FSG/ÖGB-Bundespensionist:innenvorstandes, berät die durchzuführenden Aufgaben und fasst die erforderlichen Beschlüsse.
- b) Das FSG/ÖGB-Bundespensionist:innenpräsidium erledigt die vom FSG/ÖGB-Bundespensionist:innenvorstand übertragenen Aufgaben.

- c) Das FSG/ÖGB-Bundespresident:innenpräsidium bereitet die Sitzungen des FSG/ÖGB-Bundespresident:innenvorstandes vor und beruft die Sitzungen des FSG/ÖGB-Bundespresident:innenvorstandes ein.
- d) Das FSG/ÖGB-Bundespresident:innenpräsidium nimmt die Anträge an das FSG/ÖGB-Bundespresident:innenforum entgegen.
- e) Vorbereitung der Sitzung des ÖGB-Bundespresident:innenpräsidiums.

(3) Abwicklung des FSG/ÖGB-Bundespresident:innenpräsidiums:

- a) Der:die FSG/ÖGB-Bundespresident:innenvorsitzende, in seiner:ihrer Abwesenheit ein:e Stellvertreter:in, beruft die Sitzungen des FSG/ÖGB-Bundespresident:innenpräsidiums ein.
- b) Das FSG/ÖGB-Bundespresident:innenpräsidium tagt zwischen den Sitzungen des FSG/ÖGB-Bundespresident:innenvorstandes und berät bzw. beschließt die durchzuführenden Aufgaben.

(4) Beschlüsse des FSG/ÖGB-Bundespresident:innenpräsidiums:

Beschlüsse sind gemäß § 14 durchzuführen.

§ 7. FSG/ÖGB-LANDESPENSIONIST:INNENVORSTAND

(1) Zusammensetzung des FSG/ÖGB-Landespresident:innenvorstandes:

Der FSG/ÖGB-Landespresident:innenvorstand besteht aus:

- a) den Mitgliedern des FSG/ÖGB-Landespresident:innenpräsidiums,
- b) den FSG-Mitgliedern des ÖGB-Landespresident:innenvorstandes,
- c) den FSG-Landespresident:innenvorsitzenden der Gewerkschaften, sofern sie nicht unter (1) a), b) fallen,
- d) den FSG-Regionalpresident:innenvorsitzenden des ÖGB, sofern sie nicht unter (1) a), b) fallen.

(2) Aufgaben des FSG/ÖGB-Landespresident:innenvorstandes:

- a) Die im § 2 angeführten Aufgaben auf Länderebene zu beraten, die zur Durchführung notwendigen Beschlüsse zu fassen und für deren Umsetzung zu sorgen. Der FSG/ÖGB-Landespresident:innenvorstand ist dem FSG/ÖGB-Landesvorstand gegenüber verantwortlich.

- b) Der FSG/ÖGB-Landespresident:innenvorstand wählt in geheimer Wahl:
1. aus seiner Mitte eine:n Vorsitzende:n und höchstens sechs Stellvertreter:innen,
 2. aus dem Kreis der Vorsitzenden-Stellvertreter:innen eine:n geschäftsführende:n Vorsitzende:n, wenn der:die Vorsitzende nicht mehr in der Lage ist, seine:ihre Funktion auszuüben. Diese:r geschäftsführende Vorsitzende führt die Geschäfte bis zur Wiederaufnahme der Geschäfte durch den:die Vorsitzende:n bzw. Neuwahl eines:einer Vorsitzenden.
- c) Nach Ablauf der Funktionsperiode ist der FSG/ÖGB-Landespresident:innenvorstand für die neue Funktionsperiode zu konstituieren. In der ersten Sitzung der neuen Funktionsperiode ist die Wahl der:des Vorsitzenden und seiner:ihrer Stellvertreter:innen vorzunehmen. Diese Sitzung ist von dem:der Landessekretär:in der FSG/ÖGB einzuberufen. Mitglieder des FSG/ÖGB-Landespresident:innenvorstandes, die dem Gremium in der neuen Funktionsperiode nicht mehr angehören, haben das Recht, an dieser Sitzung mit beratender Stimme teilzunehmen.
- d) Eine vorzeitige Neuwahl kann nur über Beschluss des Landespresident:innenvorstandes erfolgen. Die Neuwahl ist im Rahmen der nächsten Landespresident:innenvorstandssitzung durchzuführen.

(3) Abwicklung des FSG/ÖGB-Landespresident:innenvorstandes:

Der FSG/ÖGB-Landespresident:innenvorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen und wird vom FSG/ÖGB-Landespresident:innenpräsidium einberufen.

(4) Beschlüsse des FSG/ÖGB-Landespresident:innenvorstandes:

Beschlüsse sind gemäß § 14 durchzuführen.

(5) Die Funktionsdauer des FSG/ÖGB-Landespresident:innenvorstandes entspricht § 12.

§ 8. FSG/ÖGB-LANDESPRESENT:INNENPRÄSIDIUM

(1) Zusammensetzung des FSG/ÖGB-Landespresident:innenpräsidiums:

Das FSG/ÖGB-Landespresident:innenpräsidium besteht aus:

- a) dem:der FSG/ÖGB-Landespresident:innenvorsitzenden, seinen:ihren Stellvertreter:innen sowie den stimmberechtigten FSG-Mitgliedern des ÖGB-Landespresident:innenpräsidiums,

b) dem:der mit der Betreuung der Pensionist:innen beauftragten Sekretär:in der ÖGB-Landesorganisation, sofern er:sie der FSG angehört, diese:r hat jedoch nur beratende Stimme.

(2) Aufgaben des FSG/ÖGB-Landespensionist:innenpräsidiums:

- a) Das FSG/ÖGB-Landespensionist:innenpräsidium tagt zwischen den Sitzungen des FSG/ÖGB-Landespensionist:innenvorstandes, berät die durchzuführenden Aufgaben und fasst die erforderlichen Beschlüsse.
- b) Das FSG/ÖGB-Landespensionist:innenpräsidium erledigt die vom FSG/ÖGB-Landespensionist:innenvorstand übertragenen Aufgaben.
- c) Das FSG/ÖGB-Landespensionist:innenpräsidium bereitet die Sitzungen des FSG/ÖGB-Landespensionist:innenvorstandes vor und beruft die Sitzungen des FSG/ÖGB-Landespensionist:innenvorstandes ein.

(3) Abwicklung des FSG/ÖGB-Landespensionist:innenpräsidiums:

Der:die FSG/ÖGB-Landespensionist:innenvorsitzende, in seiner:ihrer Abwesenheit eine:e Stellvertreter:in, beruft die Sitzungen des FSG/ÖGB-Landespensionist:innenpräsidiums ein.

(4) Beschlüsse des FSG/ÖGB-Landespensionist:innenpräsidiums:

Beschlüsse sind gemäß § 14 durchzuführen.

§ 9. FSG/ÖGB-REGIONALPENSIONIST:INNENVORSTAND

(1) Zusammensetzung des FSG/ÖGB-Regionalpensionist:innenvorstandes:

Der FSG/ÖGB-Regionalpensionist:innenvorstand besteht aus:

- a) den Mitgliedern des FSG/ÖGB-Regionalpensionist:innenpräsidiums,
- b) den FSG-Mitgliedern des ÖGB-Regionalpensionist:innenvorstandes.

(2) Aufgaben des FSG/ÖGB-Regionalpensionist:innenvorstandes:

- a) die im § 2 angeführten Aufgaben auf Regionalebene zu beraten, die zur Durchführung notwendigen Beschlüsse zu fassen und für deren Umsetzung zu sorgen. Der FSG/ÖGB-Regionalpensionist:innenvorstand ist dem FSG/ÖGB-Regionalvorstand gegenüber verantwortlich.

- b) Der FSG/ÖGB-Regionalpensionist:innenvorstand wählt in geheimer Wahl:
1. aus seiner Mitte eine:n Vorsitzende:n und höchstens vier Stellvertreter:innen,
 2. aus dem Kreis der Vorsitzenden-Stellvertreter:innen eine:n geschäftsführende:n Vorsitzende:n, wenn der:die Vorsitzende nicht mehr in der Lage ist, seine:ihre Funktion auszuüben. Diese:r geschäftsführende Vorsitzende führt die Geschäfte bis zur Wiederaufnahme der Geschäfte durch den:die Vorsitzende:n bzw. Neuwahl eines:einer Vorsitzenden.
- c) Nach Ablauf der Funktionsperiode ist der FSG/ÖGB-Regionalpensionist:innenvorstand für die neue Funktionsperiode zu konstituieren. In der ersten Sitzung der neuen Funktionsperiode ist die Wahl des:der FSG/ÖGB-Regionalpensionist:innenvorsitzenden und seiner:ihrer Stellvertreter:innen vorzunehmen. Diese Sitzung ist von dem:der Regionalsekretär:in des ÖGB, sofern er:sie der FSG/ÖGB angehört, einzuberufen. Mitglieder des FSG/ÖGB-Regionalpensionist:innenvorstandes, die dem Gremium in der neuen Funktionsperiode nicht mehr angehören, haben das Recht, an dieser Sitzung mit beratender Stimme teilzunehmen.
- d) Eine vorzeitige Neuwahl kann nur über Beschluss des Regionalpensionist:innenvorstandes erfolgen. Die Neuwahl ist im Rahmen der nächsten Regionalpensionist:innenvorstandssitzung durchzuführen.

(3) Abwicklung des FSG/ÖGB-Regionalpensionist:innenvorstandes:

Der FSG/ÖGB-Regionalpensionist:innenvorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen und wird vom FSG/ÖGB-Regionalpensionist:innenpräsidium einberufen.

(4) Beschlüsse des FSG/ÖGB-Regionalpensionist:innenvorstandes:

Beschlüsse sind gemäß § 14 durchzuführen.

§ 10. FSG/ÖGB-REGIONALPENSIONIST:INNENPRÄSIDIUM

(1) Zusammensetzung des FSG/ÖGB-Regionalpensionist:innenpräsidiums:

Das FSG/ÖGB-Regionalpensionist:innenpräsidium besteht aus:

- a) dem:der FSG/ÖGB-Regionalpensionist:innenvorsitzenden,
- b) max vier Stellvertreter:innen,
- c) max einem beratenden Mitglied,
- d) dem:der Regionalsekretär:in des ÖGB, sofern er:sie der FSG angehört, diese:r hat jedoch nur beratende Stimme.

(2) Aufgaben des FSG/ÖGB-Regionalpensionist:innenpräsidiums:

- a) Das FSG/ÖGB-Regionalpensionist:innenpräsidium tagt zwischen den Sitzungen des FSG/ÖGB-Regionalpensionist:innenvorstandes und berät die durchzuführenden Aufgaben und fasst die erforderlichen Beschlüsse.
- b) Das FSG/ÖGB-Regionalpensionist:innenpräsidium erledigt die vom FSG/ÖGB-Regionalpensionist:innenvorstand übertragenen Aufgaben.
- c) Das FSG/ÖGB-Regionalpensionist:innenpräsidium bereitet die Sitzungen des FSG/ÖGB-Regionalpensionist:innenvorstandes vor und beruft die Sitzungen des FSG/ÖGB-Regionalpensionist:innenvorstandes ein.

(3) Abwicklung des FSG/ÖGB-Regionalpensionist:innenpräsidiums:

- a) Der:die FSG/ÖGB-Regionalpensionist:innenvorsitzende, in seiner:ihrer Abwesenheit eine seiner:ihrer Stellvertreter:innen, beruft die Sitzungen des FSG/ÖGB-Regionalpensionist:innenpräsidiums ein.
- b) Das FSG/ÖGB-Regionalpensionist:innenpräsidium tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

(4) Beschlüsse des FSG/ÖGB-Regionalpensionist:innenpräsidiums:

Beschlüsse sind gemäß § 14 durchzuführen.

§ 11. VERTRETUNG DER FSG/ÖGB-PENSIONIST:INNEN NACH AUSSEN

(1) Die Vertretung der FSG/ÖGB-Pensionist:innen steht dem:der FSG/ÖGB-Bundespensionist:innenvorsitzenden zu.

(2) Im Fall seiner:ihrer Verhinderung betraut der:die FSG/ÖGB-Bundespensionist:innenvorsitzende eine:n Stellvertreter:in mit seiner:ihrer Vertretung.

§ 12. FUNKTIONSDAUER

Die Funktionsdauer aller gewählten Organe der FSG/ÖGB-Pensionist:innen entspricht der Funktionsdauer der Organe der FSG/ÖGB gemäß § 10 der Statuten der FSG/ÖGB. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 13 KOOPTIERUNGEN

Bei Bedarf können in die Organe der FSG/ÖGB-Pensionist:innen weitere Mitglieder kooptiert werden. Kooptierungen sind höchstens bis zu einem Fünftel der Zahl der ordentlichen Mitglieder zulässig. Diese Mitglieder haben Stimmrecht in den jeweiligen Gremien.

§ 14. WAHLEN UND BESCHLÜSSE

(1) Sofern in der Geschäftsordnung nichts Anderes bestimmt ist, ist für alle Wahlen und Beschlüsse in den Organen der FSG/ÖGB die Anwesenheit von mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Organs notwendig. Wird dieses Quorum bei Sitzungsbeginn nicht erfüllt, so ist das jeweilige Organ nach Ablauf einer halben Stunde, unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, beschlussfähig.

(2) Sofern die Geschäftsordnung nichts Anderes vorsieht, fassen die Organe der FSG/ÖGB ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages.

(3) Umlaufbeschlüsse sind – in Ausnahmefällen – in folgenden Gremien möglich: Bundes-, Landes- und Regionalpensionist:innenpräsidium. Derartige Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung im Protokoll anzuführen.

(4) Wahlen haben nach den Grundsätzen der gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahl zu erfolgen.

(5) Die Wahl aller Organe erfolgt mittels Stimmzettel. Die Stimmabgabe erfolgt durch Streichung oder Nichtstreichung von Kandidat:innen des Wahlvorschlages. Die Kandidat:innen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ermittelt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(6) Zur Vorbereitung, Durchführung und Überprüfung der Wahl wird eine aus mindestens drei Personen bestehende Wahlkommission vorgeschlagen, die von dem von der Wahl betroffenen Organ bestätigt wird. In begründeten Ausnahmefällen kann die Wahlkommission aus nur zwei Mitgliedern bestehen.

§ 15. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Soweit in dieser Geschäftsordnung keine näheren Bestimmungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen der Statuten der Fraktion Sozialdemokratischer Gewerkschafter:innen im ÖGB analog.



PENSIONIST:INNEN